



A-Post
Gemeinderat Wartau
Poststrasse 51
9478 Azmoos

14. Dezember 2012

Gemeinde Wartau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Änderung Überbauungsplan Kieswerk Plattis 1:1'000**

Am 11. November 1991 hat das Baudepartement des Kantons St.Gallen den Überbauungsplan Kieswerk Plattis genehmigt. Der heute bestehende Überbauungsplan Kieswerk Plattis umfasst die beiden Parzellen Nrn. 3503 und 3079 sowie einen kleinen Teil der Parzelle Nr. 1016 mit einer Gesamtfläche von rund 2.4 ha. Nach dem rechtskräftigen Zonenplan der Gemeinde Wartau liegt der gesamte Überbauungsplanperimeter in der Gewerbe-Industriezone Gib.

Der Überbauungsplan Kieswerk Plattis regelt die zulässige Nutzung. Bauten und Anlagen dürfen nur umgebaut, erweitert oder neu erstellt werden, wenn sie dem Kies- und Sandumschlag, der Kies- oder Sandaufbereitung, der Betonherstellung, dem Betonumschlag oder der Herstellung von Beton- oder Recyclingprodukten dienen. Im Weiteren legt der Überbauungsplan Plattis die Zufahrten fest, einen Erdwall mit Hecken, einen Baumstreifen, eine Baulinien entlang des Waldes und eine Abschränkung Auenwald.

Mit der vorliegenden Änderung des Überbauungsplans Kieswerk Plattis soll die zulässige Nutzung erweitert werden. Konkret sollen auch Anlagen zur Herstellung von bituminösen Strassenprodukten (heiss und kalt), zur Aufbereitung (aussieben, sortieren, waschen) von Aushubmaterial, zur Zerkleinerung und Lagerung von Holzreststoffen sowie zur Lagerung von Bauprodukten zulässig sein. Daneben soll die Zufahrt in Richtung Süden verschoben und der Erdwall mit Hecken in seinem Ausmass reduziert werden.

Mit Schreiben vom 30. Juli 2012 wurde der Erlass vorgeprüft. Unter Einhaltung der nachstehenden Bedingungen kann auch das kantonale Tiefbauamt TBA zustimmen und eine strassenpolizeiliche Bewilligung für eine Ein- und Ausfahrt in Aussicht stellen:



Die Sichtzone nach SN 640 273a bei der Ausfahrt auf die Kantonsstrasse ist von allen Hindernissen freizuhalten, die ein Motorfahrzeug oder ein leichtes Motorrad verdecken können.

Das Oberflächenwasser der Ein- und Ausfahrt darf nicht auf die Kantonsstrasse bzw. das Trottoir abgeleitet werden.

Die Anpassungsarbeiten an der Kantonsstrasse haben nach den Weisungen von Herrn Urs Kurath, Strassenkreisinspektor, Buchs (Tel. 058 229 74 60) zu erfolgen.

Unter Berücksichtigung der erwähnten Ausführungen ist der Erlass genehmigungsfähig.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Tiefbauamt Rechtsdienst